

Die  
 von denen Ehrsammen und Weisen  
**Bürgermeistern,**  
**Voigten und Rath,**  
 Auch  
 Ehrsammen Aelter-Leuten/ Eltesten  
 und  
 der ganken Bürgerschaft  
 der Stadt M J Z U U,

Zum Besten derselben verfasste/ zur Hoch-Fürstl. Confir-  
 mation eingegebene auch würcklich confirmirte

# Feuer-Ordnung.



M J Z U U,

Bedruckt von Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. Hof-Buchdrucker  
 Joh. Heur. Köster/ Anno 1729.



D

 \*S\*            \*†\*            \*S\*
 
 Da nach dem jüngst-erlittenen Brand von denen Einwohnern der Stadt M Z E U einmüthig beliebt eine Ordnung aufzusehen / nach welcher man auf dem Fall / wann eine Feuers-Brunst (welche Gott in Gnaden abwenden wolle) in dieser Stadt entstehen möchte / sich richten könne; So sind hierüber folgende Punkten aufgesetzt / und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zur Confirmation unterthänigst eingegeben worden.

## I.

Weil von dem Gelde / welches gutthätige Herzen bey der hierüber angestellten Sammlung freywillig beygetragen / einige Geräthe zu Dämpfung des Feuers / auch eine Sprütze angeschaffet; So sollen dieselbe stets an unterschiedlichen Dertern der Stadt vertheilet bleiben.

## II.

Damit nun einem jeden die Dertter / woselbst anjetzo dieselben zu finden / zur Notice gebracht werden; So ist solches in dieser Feuer-Ordnung mit einzurücken / für nöthig erachtet. Solche Dertter sind nun folgende:

Der Erste ist am Marckte unter den Fleisch-Schaaren /

Schaaren / woselbst eine beschlagene Leiter / oben mit Rollen / unten mit eisernen Spitzen / und mit Helfer-Stangen versehen. Noch eine Leiter ebenfalls mit Helfer-Stangen. Ein grosser Feuer-Haack mit einer Helfer-Stange / noch ein kleiner Feuer-Haack ohne einer Helfer-Stange. Sie sind gezeichnet mit S. M. No. 1. Zu dem Schlosse / womit diese Instrumenta angeschlossen / sind zweene Schlüssel verfertigt : Der eine davon ist bey dem Raths-Berwandten Wolters, bey welchem auch zehn lederne Eimer sind / gezeichnet mit einem Hirsch-Horn und No. 1. Den andern Schlüssel davon / hat der Stadt-Elteste Johann Wilhelm Prieskorn.

Der andere Orth ist des Secretarii Plötz Stalles Abdach / an der Strasse gegen der Catholschen Kirche über / worunter gleichfalls 2 Leiter und 2 Feuer-Haacken / von gleicher Gattung mit denen vorigen / geleget worden. Zum Unterscheid aber sind sie mit No. 2. gezeichnet. Der eine Schlüssel hievon ist bey dem Secretario Plötz, in dessen Hause auch zehn Eimer sind / mit einem Hirsch-Horn bezeichnet / und durch No. 2. distinguiret. Der andere Schlüssel ist bey dem Drechsler und Stadt-Eltesten Friedrich Stapel.

Der dritte Orth, woselbst auch 2 Leiter und 2 Feuer-Haacken von gleicher Gattung mit denen obigen sub No. 3. zu finden / ist des Bürgermeister Prieskorns, gegen der unteutschen Kirchen über gelegene Garten-Zaun. Den einen Schlüssel davon hat der Stadt-Elteste Schau, und zehn Eimern mit No. 3. Den andern Schlüssel hat der Glaser Kruse.

Der vierdte Orth ist des unteutschen Küsters Capels Zaun / an welchem ebenfalls / wie an obbenannten Oertern 2 Leiter und 2 Feuer-Haacken sub No. 4. angeschloffen. Der eine Schlüssel wie auch zehn Eymern / welche er selbst mit einem Hirsch-Horn S. M. No. 4. ohne Entgeld gezeichnet / sind bey dem Contrefaiteur Leutner. Der andere Schlüssel ist bey dem Kauffhändler Johann Lange.

Die Sprütze ist in einem Gebäude, welches an dem teutschen Kirchen-Thurm aufgesetzt; Sie stehet auf einem beschlagenen Wagen / bey welchem auch sind die darzu gemachte Vorsehle. Es sind dabey zehn Eymern / die noch nicht gezeichnet / ingleichen ein paar Kürwens / ohngefehr von 8 à 9 Tonnen auf Schlitten / item ein paar Wasser-Schöpffel gemeinlich Wirlocks genannt / und die zu denen Schlitten gehörige Stehlen / ingleichen Beyle.

### III

Die Sprütze nebst denen Kürwens müssen ledig an dem Orth / wo es vonnöthen hingeführet werden / woben man der zuversichtlichen Hoffnung lebet / daß diejenige / welche am nächsten bey dem Kirch-Hofe wohnen / die Sprütze sowohl als die Kürwens an dem Orth / wo es nöthig thut / auf erforderung dem Fall durch ihre Knechte und Pferde auf das fordersamste werden abführen lassen / denn hierzu nichts mehr / als nur blosser Pferde dürffen gesand werden. Die Knechte welche sich zur Anführung der Sprütze willfährig und fleißig aufgeföhret / sollen nach Befinden ihres Fleisses ein gewisses bekommen.

(5)

IV.

Zur Direction der Sprütze/ werden die Ehrbare Zacharias Mehmel, Bürger und Kupffer-Schmidt/ Friedrich Saurin, Bürger und Drechsler/ und Georg Kriewitz, Bürger/ Huf- und Waffen-Schmidt allhie/ von E. Ehrsamten und Weisen Rath constituiret/ welche dann aus Liebe zur Stadt dieses über sich genommen.

V.

Die nöthige Arbeit bey der Sprütze zu verrichten/ werden hiemit die Nacht-Wächter und Scharren-Kerls verordnet/ deren einer den andern/ wann er zu pumpen ermüdet/ ablösen soll. Es müssen aber jederzeit Sechs zugleich/ drey an etner/ und drey an der andern Seite an der Pumpe arbeiten. Wann sie sich hiebey wohl aufführen/ sollen sie nach gedämpftem Feuer eine Erkänntlichkeit an Gelde zu genieffen haben. Wann aber einer oder der andere von denen Nachtwächtern und Scharren-Kerls ohne erhebliche Ursache davon bleibt/ soll nach Befinden unablässig gestraffet werden.

VI.

Eine von denen Rütwen soll stets bey der Sprütze stehen/ damit die Leute das Wasser was sie anführen/ darin stürzen/ und schleunig ander Wasser wieder zuführen können/ also daß es der Sprütze niemahls an Wasser fehle: Der andere Rütwen soll bey denen Ennern seyn/ damit auch dieselbe keinen Mangel an Wasser verspühren.

VII.

Die Leiter und Feuer-Haacken müssen zur Sommer-

Zeit auf einer zwey=rädrigen Achse / und den Winter mit Schlitten hingeföhret werden / denn mit einem ganzen Wagen dieselbe anzuföhren / würde zu langwierig fallen.

## VIII.

Denen / welche zuerst die Leitern und Feuer = Haacken anführen / soll ein halber Reichsthaler Alb., und dem der das erste Wasser zuföhret / auch ein halber Reichsthaler Alberts, und dem andern zwey Timpff / dem dritten aber ein Timpff gereicht werden: Wesfalls dann von denen geordneten Männern ihnen / nachdem sie sich nach gedämpfftem Feuer gestellet / ein Zeichen gegeben werden soll.

## IX.

Wann auch zu besorgen / daß zur Nacht = Zeit schleunig ein Feuer entstehet / so soll auf solchem Fall einer von denen Nacht = Wächtern / so balde sie einen Brand vermercket / sich nach dem Kirch = Hofe verfügen / und solches denen Klocken = Läutern kund thun / welche dann sofort auf der ersten Ansage die Feuer = Glocke ziehen / der Nacht = Wächter aber alsdann mit einer in dem Gebäude der Sprützen befindlichen Laterne bey Abfolgung der Sprütze henher gehen / und gute Achtung geben soll / daß nicht durch unvorsichtiges Föhren der Druck = Baum / oder Messingen Rohr abgebrochen / oder beschädiget werde.

## X.

Es muß auch auffer dem jederzeit nach der Sprütze fleißig gesehen werden / daß sie in ihrer Perfection und auf dem  
Noth:

Noth-Fall brauchbar bleibe / absonderlich zur Winters-Zeit / daß in der Röhre kein Wasser nachbleibe / dann wann das Wasser darin frieret und keine Luft hat / die Sprütze leichtlich zerspringen / oder sonst schadhafft werden kan. Ingleichen soll auch alle Quartal nachgesehen werden / ob alle Enmier in denen Quartieren in ihrer Ordnung vorhanden / auch die Schlüssel bey denen Leitern probiret werden / ob sie auch noch gut zum Aufschliessen sind / und nicht verrostet oder schadhafft geworden.

## XI.

Damit aber ein jeder wissen könne / an welchem Orthe der Stadt das Feuer ausgekommen / so sollen die Kloeken-Läuter auf denen Thürmen durch Aussteckung der dazu gemachten Feuer-Fahnen bey Tage / und zur Nacht-Zeit mit einer auch allda vorhandenen Laterne die Anweisung geben / wohin ein jeder sich zu wenden habe.

## XII.

Dieses Werck nun beständig zu unterhalten / so soll der Wort-führende Bürgermeister und der Ober-Land-Boigt bey dieser Ordnung das Präsidium führen / Ihnen aber vier / nemlich ein Eltester aus der Rauffmannschafft / ein Eltester aus denen Gewercken / ingleichen ein Bürger aus der Rauffmannschafft / und ein Bürger aus denen Gewercken adjungiret werden.

## XIII.

Weil aber keine dergleichen Sachen / wann sie nicht  
Durch

Durch eine nöthige Beysteuer unterhalten wird / lange bestehen mag ; So ist beliebt : daß alle halbe Jahr von denen geringsten Häusern ein Sechser / von denen mittleren Häusern zwey Sechser / von denen größten aber drey Sechser ausgezahlet werde. Sollten nun die Einwohner eines Hauses auch etwas darzu geben / so haben dieselbe auch bey einem zufälligen Unglück / (welches Gott in Gnaden abwende) der Beysteuer aus der Feuer-Lade mit zu genießen.

## XIV.

Dieses Geld soll durch den Rath's-Diener abgefordert / und Ihme für die Einforderung seine Gebühr davon entrichtet werden. Der Anfang zur Collectirung dieser Gelder soll sofort nach erfolgter Hoch-Fürstl. Confirmation dieser Feuer-Ordnung gemacht / und damit alle darauf erfolgende Johannis und Neu-Jahr continuiret werden.

## XV.

Zu Verwahrung des Geldes was einkommt / soll eine Geld-Lade mit vier Überwürffen und vier Schlössern verfertigt / und darinn das Geld / was zur Feuer-Ordnung einkommt / gelegt werden / welche Geld-Lade nicht aufm Rath's-Hause / sondern Sicherheit halber bey einem der vier Männer alle zwey Jahr Wechsels-weise gehalten / bey Ablieferung der Lade aber der sie hat / keine Rechnung bey E. E. und Weisfen Rath eingeben / und wann solche übersehen und justificiret worden / in das bey der Feuer-Lade befindliche Haupt-Buch eingetragen / und nebst allen darzu gehörigen Schrifften in dem Feuer-Kasten eingelegt / und solcher gestalt an den  
 nachst.

nechst-folgenden übergeben werden soll: Welcher dann / daß die Lade sicher und in guter Verwahrung bey ihme stehe / zu sorgen hat / widerigensfalls aber vor allem / was darinn befindlich ist / zu hauffen gehalten ist,

## XVI.

Von diesem Gelde nun soll das annoch restirende abgenommen / hernechst aber allezeit von denen vier guten Männern dahin besorget werden / daß noch mehrere Instrumenta, welche so wohl nach der kleinen / als See-Pforte / zugleich denen vorigen hinzugeben / auch noch eine Sprütze angeschaffet / die schadhaften aber repariret werden.

## XVII.

Damit dieses am besten und auf das geschwindeste bewerkstelliget werde / so sollen die vier gute Männer Monathlich zusammen treten / und wann Jemand unter Ihnen zu Reparirung der Geräthe oder Anschaffung neuer Instrumenten Geld ausgeleget / Ihme auß der Cassa dasselbe prompte wieder erleget werden. Es soll aber vorhero unter Ihnen abgemachet werden / was zu repariren oder neu anzuschaffen sey / damit auß solchem Wercke keine Unordnung oder Streitigkeit entstehe. Zu dessen größern Richtigkeit aber soll bey dem Feuer-Kasten ein Inventarium oder Haupt-Buch gehalten / und darinnen alles ordentlich specificiret / auch deren Nahmen / die eine freywillige Gabe beygetragen / mit dem Quantum, was sie gegeben / zu ihrem steten Andencken aufgezeichnet werden;

werden; Ingleichen worzu die eingekommene Gelder hin-  
gegen employret worden.

## XVIII.

Wobey auch der Wort-führende Bürgermeister wird  
unvergessen seyn/ diejenigen/ welche Bürger werden/ ernst-  
lich anzuhalten/ daß sie nach Verordnung der Policy und  
steter Observance ihre Feuer- Eymern abgeben/ und von de-  
nen/ welche sie noch nicht abgegeben/ dieselbe einzutreiben/  
und soll von nun an keinem das Bürger-Recht ertheilet wer-  
den/ ehe und bevor Er seine Eymern abgeben/ und das  
jenige præstiret/ was ein anfangender Bürger zu præstiren  
schuldig ist.

## XIX.

Weil auch dieses höchst-nöthige und nützliche Werck allen  
Einwohnern dieser Stadt zuträglich/ und niemand zur Con-  
servation derselben etwas beyzutragen sich entziehen wird:  
Ihro Kayserl. Hohheiten/ derer Adlichen/ Hoch-Fürstl.  
Officianten/ Literaten und andere Häuser aber/ welche vor  
Ihrer Persohn der Stadt Jurisdiction nicht unterworfen/  
zu dieser beliebten Ordnung nicht zu ziehen sind; So ist be-  
schlossen worden/ daß der Rath's-Diener/ alle halbe Jahr/  
wann er von denen Bürgern die Dispositions-Gelder ein-  
cassirt/ auch zu denenselben mit einem Zettel gehe/ da dann  
ein jeder von Ihnen das constituirte nach Beschaffenheit Ih-  
rer Häuser beytragen/ und auf dem dabeygehenden Zettel/  
welcher

welcher bey dem Feuer-Kasten allemahl beybehalten werden soll / solches zu notiren belieben wird.

## XX.

Wann nun einer sich hiebey freygebiger erzeigen würde / als sonst ein gut und vornehmes Haus nach dieser Feuer-Ordnung disponiret worden / so soll dieses nicht als eine Schuldigkeit / sondern als ein Gratial angenommen werden ; Würde aber einer etwas zu geben wieder Vermuthen sich gar entziehen / so soll solches als Restantien von seinem Hause notirt und nach dessen Ableben / oder wann das Haus zum Verkauf ginge / selbiges zu aller Zeit gefordert / und als eine privilegirte Schuld / auch im Concurs, vor allen den Vorzug haben.

## XXI.

Von diesem Beytrage aber sind die unteutschen Aem-  
ter / als Schneider / Schlachter / Weber / Zimmer-Leute /  
Maurer auch andere Unteutschen / die keine eigene Häuser ha-  
ben / eximirt / welche nichts darzu geben ; Hingegen aber  
schuldig / sofort sie die Brand-Klocken hören / bey dem  
Feuer mit denen Ihrigen sich zu stellen / und nach der An-  
ordnung ihrer Officirer / worunter sie stehen / zu thun / was  
ihnen befohlen wird / auch nicht eher davonzugehen / bis das  
Feuer gedämpffet und übersehen worden / ob sie alle zugegen  
gewesen sind ? da dann / wann Jemand von ihnen ohne drin-

gende Ursach ausgeblieben/ derselbe dem Brand-Kasten zum Besten / einen halben Reichsthaler Alb. Straffe erlegen soll.

## XXII.

Damit nun dieses alles ordentlich geschehe / so soll die Compagnie der Unteutschen / wie sie vor diesem gewesen/ wieder aufgerichtet / und Ihnen von E. E. und Weisen Raht Officirere constituiret werden.

## XXIII.

Ihre Pflicht bestehet hierin / daß sie an dem Orte wohin sie commandiret werden / das Feuer löschen helfen / oder auch auf das lose Gesinde Achtung geben / daß es nicht durch Diebereyen/ bey solchen Zeiten/ ihrem nothleidenden Nächsten Schaden zufüge.

## XXIV.

Würden sie nun einen solchen Buben auf frischer That ertappen / so sollen sie denselben anhalten : Da dann der Wort-führende Bürgermeister und der Ober-Land-Volgt / welche auch bey dem Feuer gegenwärtig zu seyn sich nicht entziehen werden / Ordres zu stellen haben / was mit einem solchen zu thun sey.

## XXV. Es

Es ist auch der Untertanen Schuldigkeit / daß sie das gemeine Pöbel / welches mehr dahin kommt zu stehlen / oder nur dem Brand zuzusehen / als hülfreiche Hand dabei zu leisten / zurück halten / und niemand zum Feuer lassen / als die da zu retten willig und geneigt sind.

## XXVI.

Welche Leute in der Arbeit haben / es sey bey dem Bauwesen oder anderer Arbeit / die sind / so bald die Brand-Klocke gezogen wird / schuldig / dieselbe an den benötigten Orth zu senden / umb seinen nothleidenden Nächsten behülflich zu sehn / und nicht zu gedencken : Es werde an Hülffe nicht fehlen / oder es ist weit von ihnen / oder es habe mit seinem Hause keine Gefahr. Würde aber jemand diesem zuwider leben / so soll er dem Brand-Kasten zum Besten / nach Befindung der Sachen / zur Straffe gezogen werden.

## XXVII.

Weil auch die Erfahrung lehret / daß die Knechte und Arbeits-Leute / wann ihnen Wasser zu führen / oder sonst Hülffe zu leisten / anbefohlen wird / sich gegen Ihre Herrschafft ungehorsam und widerspenstig aufführen; So sollen solche ungehorsam und widerspenstige Leute nach dem Brande zum Gerichts-Boigt gebracht / und andern zum Exempel gestraffet werden.

## XXVIII.

Wann das Feuer durch Gottes Beystand und Gnade geloschen / so sollen die Eymen / welche gebraucht worden / alle auf dem Platze bey der Sprütze gebracht / dieselbe fortiret / und dann wieder an ihren Orth verwahret werden.

## XXIX.

Nach dem Brande soll für diejenigen / welche im Feuer Schaden gelitten / eine Collecte gehalten / auch überdem aus der Feuer-Cassa, nach Proportion des præsumirten Schaden, Standes und der Gelder / die in dem Brand = Kasten alsdann sind / ein gewisses mit Bewilligung Eines ganzen Wohlweisen Rathes und Eltesten-Standes gegeben werden.

## XXX.

Solte sich auch Jemand finden / der in diesem Kasten eine Summa Geldes legte / umb wann er / oder Jemand aus seiner Familie Schaden litte / Ihme desto reichlicher geholfen werde / so soll dieses auch / weil die Gelder darzu gewidmet / auf das genaueste in Acht genommen werden.

## XXXI.

Von denen in der Feuer-Cassa befindlichen Geldern / soll keinem andern / als der in dieser Stadt durch Feuer Schaden gelitten / und keinem Frembden außserhalb dieser Stadt geholfen werden / sondern einhig und allein / wozu sie gewidmet worden / verbleiben.

XXXII.

Hiebey wird ein jeder erinnert/ dahin zu sorgen/ daß sein Schorstein rein gehalten werde/ der aber/ der hierinn sich säumseelig erzeigen würde/ soll/ wann ihm solches überwiesen wird/ nach Befinden abgestrafft/ und die Straffe dem Brand-Rasten zum Besten/ mit der promptesten Execution eingetrieben werden. Der Schorstein-Feger aber ist auch bey vorfallender Feuers-Brunst seine Function bestens zu observiren gehalten.

Nachdem vorgeschriebene zum Stadts-Besten entworfen eingeebene Feuer-Ordnung nachgesehen/ vorgetragen/ und vor gut befunden worden; So wird selbe supplicirter maassen zur künftigen Festhaltung/ in allen Puncten und Clauseln, Krafft dieses/ confirmiret. Datum Mitau den 5. Septembr. Anno 1729.



*Adam Casimir Kosciuszko,*  
Land-Hof-Meister und Ober-Raht.  
*Casimir Christoff Brackel,*  
Cantler und Ober-Raht.

*Carl Fircks,*  
Ober-Burggraf und Ober-Raht.

*Philip Heinrich Hahn,*  
Land-Marschall und Ober-Raht.

Du aber, o grosser <sup>+</sup> **GOTT!** ohne dessen Gna-  
 de die Wächter umbsonst wachen, und alle mensch-  
 liche Anstalten verlohren sind, Sorge Du, als  
 ein Vater, für diese Stadt, wende alle Unglücks-  
 Fälle von derselben gnädigst ab, und so Du uns,  
 wegen unserer Sünde, heimsuchen wilt; so handle  
 mit uns als ein Vater mit seinen Kindern, züch-  
 tige uns zu unserer Besserung und nicht in dei-  
 nem Grimm, sondern mache es also / daß wir es  
 ertragen / auch in Unglücks-Fällen deinen heili-  
 gen Nahmen mit Freuden loben und preisen mö-  
 gen, umb Jesu Christi, deines lieben Soh-  
 nes unsers **HERREN** willen!  
**A M E N.**

